

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 51

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVII. Jahrgang.

Nr. 51.

Basel, 21. Dezember.

1901.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Vorbeugende Massregeln. (Schluss.) — Das britische Blockhaussystem in Südafrika. — Das Maschinen-gewehr System Bergmann, Modell 1901 und Die Rückstoss-lader-Pistole System Bergmann, Modell 1901. — Übersichtskarte der Dislokationen des k. und k. österr.-ungar. Heeres. — Eidgenossenschaft: Ernennungen. Versetzung. Militärschulen 1902. — Ausland: Deutschland: Die militär-technische Hochschule. Schweden: Organisation des schwedischen Landsturms. — Bibliographie.

Mit der letzten Nummer (Nr. 50) d. Bl. wurde versendet

Beilage 1901 Heft II

Prof. Dr. A. Schneider, Die Zuständigkeit der militärischen Gerichte in der Schweiz.

Vorbeugende Massregeln.

(Schluss.)

2) Die Behandlung der Offiziere.

Bei unserem wohlgenährten, kräftigen, allgemein relativ hochgebildeten und in Freiheit und Selbstgefühl sich an allen Staatsgeschäften direkt und entscheidend beteiligenden Volke ist bedingungslose Unterordnung unter den Willen eines andern nicht so leicht und einfach zu erschaffen, wie bei Völkern eines weniger glücklichen Kulturzustandes und wie bei solchen, die durch ihre Staatsform und sozialen Verhältnisse bis zu einem gewissen Grad an Unterordnung und Respektierung von Autorität gewöhnt sind. — Mag auch, wie thatsächlich der Fall ist, der durch das Jahrhunderte lange Selfgovernment geschaffene Sinn für staatliche Ordnung und Gliederung viel beihelfen zur Erkenntnis der Notwendigkeit militärischer Hierarchie und Unterordnung, so ist dies doch nicht genügend, um militärische Unterordnung in genügendem Masse zu schaffen. Ebenso auch ist das gesetzliche Gebot und die Eingewöhnung durch das Ausbildungsverfahren für sich allein auch nicht genügend, um absolut zuverlässige Disziplin sicherzustellen. — Es muss zu diesen Faktoren noch etwas anderes hinzutreten: die Person des Vorgesetzten. Im Krieg ist überhaupt die Persönlichkeit alles, kein Wissen und Können kann dieselbe ersetzen. Je höher der Kulturzustand eines Volkes, um so leichter und rascher kann dort ein diszi-

pliniertes und zu den höchsten Leistungen der Selbstentsagung bereites Heer erschaffen werden, sofern die unabwiesbare Voraussetzung zutrifft, dass die Untergebenen ihre Vorgesetzten als über sich stehend empfinden. Das will der Mensch höherer Kulturstufe, die Notwendigkeit des Gebotes unbedingten Gehorsams und vollständiger Unterwerfung kann er erkennen und deswegen willig sein, sich dem zu fügen; aber er verlangt den Vorgesetzten, der ihm imponiert, der durch sein Wesen und Auftreten zu dem Glauben zwingt, dass er zweckdienlich befehlen kann! —

Wenn ich die Methode betrachte, nach der überall und von Alters her — es handelt sich hier wiederum um etwas, das von Alters her so der Brauch war — unsere Milizoffiziere für ihre schwere und verantwortungsvolle Aufgabe herangebildet werden, so wundere ich mich, dass die kraftvollen Individualitäten unter ihnen nicht häufiger, als es der Fall ist, den Verleider an der Sache bekommen und dass die Truppe nicht weniger, als es der Fall ist, die Autorität ihrer direkten Vorgesetzten respektiert. — Aber ich schöpfe daraus die Sicherheit, dass bei einer andern Auffassung der Offiziersausbildung das Krebsübel der Milizarmee: ungenügende Autorität der Vorgesetzten, geheilt wäre.

Zwei Punkte sind es, um die es sich handelt: Zuerst die vorwiegend theoretische Ausbildung der Offiziere, dann die damit zusammenhängende und durch diese teilweise notwendig erscheinende Beihilfe und Überwachung durch die Instruktoren!

Statt unsere Offiziere für ihre Stellung zu erziehen, bilden wir sie für dieselbe aus. Dies Verfahren kann ja richtig sein, wenn es sich um die Erschaffung der Berufsoffiziere einer stehenden Armee handelt, wo dann die Erziehung durch das Leben, durch die praktische Ausübung